



GEMEINDE HOFSTETTEN-FLÜH

Reglement über

Grundeigentümerbeiträge und -Gebühren

Gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes und §§ 2 und 52 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung) erlässt die Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh folgendes Reglement:

I Geltungs- und Anwendungsbereich

§ 1 ¹ Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren des Kanton Solothurn vom 3. Juli 1978 (Grundeigentümerbeitragsverordnung), mit Änderungen vom 26. Februar 1992 und 17. Mai 1992 (Inkrafttreten 1. September 1992) und des Kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz), mit insbesondere der Änderung vom 27. September 1998 (Inkrafttreten am 1. Dezember 1998 resp. 1. Januar 2000).

Geltungs- und Anwendungsbereich

² Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

³ Für die Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Wasserversorgungsgenossenschaft Flüh (WVG Flüh) hat dieses Reglement keine Gültigkeit. Die Gebühren und Beiträge werden von der WVG Flüh geregelt.

(Infolge der Auflösung der WVG Flüh und Übernahme der Wasserversorgung des Ortsteils Flüh durch die Einwohnergemeinde per 1.1.03, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24.6.03, ist dieser Paragraph hinfällig geworden. Das Reglement gilt somit für die gesamte öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde)

§ 2 Das Reglement regelt:

Inhalt

- a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen
- b) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- c) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- d) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung
- e) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze
- f) aufgehoben

II Verkehrsanlagen

- § 3 ¹ Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien - Erschliessungsstrassen
- Sammelstrassen und
- Hauptverkehrsstrassen eingeteilt. Strassenkategorien
- ² Die Zuordnung ergibt sich aus dem Strassenklassifizierungsplan bzw. aus den Strassen- und Baulinienplänen.
- § 4 ¹ Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen: Beiträge
- | | |
|---|------|
| a) für Erschliessungsstrassen | 90 % |
| b) für Fusswege mit Erschliessungscharakter | 90 % |
| c) für Sammelstrassen | 70 % |
| d) für Hauptverkehrsstrassen und den Gemeindeteil bei Kantonsstrassen | 70 % |
- ² Bei Ausbau und Korrektion bestehender Strassen kann der Gemeinderat die Ansätze nach Absatz 1 ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob bereits an den Neubau Beiträge geleistet worden sind.
- § 5 ¹ Die Ersatzabgabe für einen Abstellplatz beträgt Fr. 5'000.--. Ersatzabgaben

III Abwasserbeseitigungsanlagen

- § 6 1 Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch Finanzierung der Abwasserbeseitigung
- a) Beiträge für Neuerschliessungen
 - b) Anschlussgebühren
 - c) die Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
 - d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.
- § 7 1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP (Genereller Entwässerungsplan), den Verursachern überbunden werden. Kostendeckende, verursacherorientierte Gebühren
- 2 Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.
- 3 Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss § 154 Gemeindegesetz mindestens 8% vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, mindestens jedoch 25% von gesamthaft:
- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen,
 - 3.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und
 - 2.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken
- § 8 1 Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departementes des Innern zu führen. Rechnungsführung
- 2 Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt (AfU).
- § 9 1 Für den Bau der Abwasserkanäle im Baugebiet erhebt die Gemeinde Beiträge in der Höhe von 75 %. Beiträge für Neuerschliessungen

§ 10 1 Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss Anschlussgebühren an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

2 Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben. Die Gewichtungsfaktoren betragen für

Wohnzone	W1a	0.30
Wohnzone	W2a	0.30
Wohnzone	W2b	0.30
Wohnzone	W2c	0.30
Wohnzone	W2d	0.30
Wohnzone	W4	0.50
Spezielle Wohnzone	SPW	0.30
Ortskern	Gestaltungsplan	0.60
Ortsbildschutzzone	OBM	0.30
Hofstattzone	HO	0.30
Gewerbezone	G	0.80
Gewerbezone	G1	0.80
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	OeBA	0.30

3 Für nicht verschmutztes Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m² zonengewichtete Fläche erhoben.

4 Bei wertvermehrendem Um- und Ausbau einer bestehenden, angeschlossenen Baute wird die volle Anschlussgebühr erhoben, abzüglich 3 % der bei Eingabe des Baugesuchs massgebenden Gebäudeversicherungssumme. Erweiterungen bis Fr. 100'000 innerhalb von 5 Jahren lösen keine Nachzahlung aus. Es gibt keine Rückerstattung von bereits bezahlten Anschlussgebühren.

5 Bei Landwirtschaftsbetrieben (innerhalb und ausserhalb der Bauzone) wird die Anschlussgebühr für Schmutzwasser anstelle einer zonengewichteten Fläche mit der Bruttogeschossfläche (Wohntrakt) gerechnet. Landwirtschafts-
betriebe

Die Anschlussgebühr für Regenwasser (innerhalb und ausserhalb der Bauzone) wird anstelle einer zonengewichteten Fläche mit der Gesamtfläche gerechnet, von der das Meteorwasser in die Kanalisation eingeleitet wird.

§ 11 1 Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 10 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 7 Absatz 1, sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen. Benützungsgebühren

2 Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30 – 50 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 70 – 50 %.

3 Die Grundgebühren werden über die zonengewichteten Flächen erhoben.

4 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Die Gebühr schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen bezieht. Vorbehalten bleibt § 13.

5 Für nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Benützungsgebühren gemäss Gebührenordnung gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird.

⁶ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Werkkommission.

- § 12 ¹ Für die Erhebung der Benützungsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerischen Städteverbandes / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES), nachfolgend VSA/FES-Richtlinie genannt.
- ² Besteht bei einem Kleleinleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, wird die Benützungsg Gebühr aufgrund des Wasserverbrauchs gemäss § 11 erhoben.
- ³ Besteht bei einem Kleleinleiterbetrieb ein wesentlicher Unterschied zwischen Abwasseranfall und Wasserverbrauch, kann die Werkkommission auf Antrag der Eigentümerin / des Eigentümers beschliessen, dass die Benützungsggebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben werden. Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Werkkommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.
- ⁴ Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.
- ⁵ Die Benützungsggebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors bei Grosseinleitern nach Absatz 4 können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden.
- ⁶ Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 4 anhand der Angaben des ARA-Betriebs.
- § 13 ¹ Bei Landwirtschaftsbetrieben wird die jährliche Grundgebühr analog den Anschlussgebühren, § 10 Absatz 5, gerechnet.
- ² Bei Landwirtschaftsbetrieben mit Tierhaltung von mindestens einer Grossvieheinheit (GVE) kommt eine reduzierte Verbrauchsgebühr zur Anwendung. Als Grundlage bei der jeweiligen Frühjahrszählung ist die Umrechnungstabelle des Bauernverbandes massgebend. Für jede im gleichen Haushalt lebende Person wird ein Jahreskonsum von 48 m³ gebührenpflichtig (gemäss Kantonalen Richtlinie Gewässerschutz in der Landwirtschaft vom Februar 1999).

Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
(ohne Landwirtschaftsbetriebe)

Landwirtschaftsbetriebe

IV Wasserversorgungsanlagen

- § 14 1 Für den Bau der Wasserversorgungsanlagen im Baugebiet erhebt die Gemeinde Beiträge für Neerschliessungen
Beiträge in der Höhe von 75 %.
- § 15 1 Zur Deckung der für die Wasserversorgungsanlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Anschlussgebühren
- 2 Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben. Die Gewichtungsfaktoren betragen für
- | | | |
|---|-----------------|------|
| Wohnzone | W1a | 0.30 |
| Wohnzone | W2a | 0.30 |
| Wohnzone | W2b | 0.30 |
| Wohnzone | W2c | 0.30 |
| Wohnzone | W2d | 0.30 |
| Wohnzone | W4 | 0.50 |
| Spezielle Wohnzone | SPW | 0.30 |
| Ortskern | Gestaltungsplan | 0.60 |
| Ortsbildschutzzone | OBM | 0.30 |
| Hofstattzone | HO | 0.30 |
| Gewerbezone | G | 0.80 |
| Gewerbezone | G1 | 0.80 |
| Zone für öffentliche Bauten und Anlagen | OeBA | 0.30 |
- 3 Bei wertvermehrendem Um- und Ausbau einer bestehenden, angeschlossenen Baute wird die volle Anschlussgebühr erhoben, abzüglich 2 % der bei Eingabe des Baugesuchs massgebenden Gebäudeversicherungssumme. Erweiterungen bis Fr. 100'000 innert 5 Jahren lösen keine Nachzahlung aus. Es gibt keine Rückerstattung von bereits bezahlten Anschlussgebühren.
- § 16 1 Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 15 sowie für die Bereitstellung der Infrastruktur und der Löscheinrichtungen erhebt die Gemeinde jährlich eine Grundgebühr. Benützungsgebühren
- 2 Die Grundgebühren werden über die zonengewichteten Flächen erhoben.
- 3 Die Verbrauchsgebühr richtet sich nach der Menge des bezogenen Trinkwassers.
- 4 Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30 - 50 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 50 - 70 %.

V Gebührenbezug

- § 17 1 Die Anschlussgebühr wird mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Erschliessungsanlagen fällig und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen Fälligkeit
- 2 Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.
- 3 Die Benützungsgebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- § 18 1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum nach Obligationenrecht geltenden Zinssatz für Verzugszins (OR Art. 104) verzinst. Einforderung, Verzugszins, Verjährung
- 2 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen
- § 19 1 Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 3 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 lit. D und § 285 EG ZGB) eintragen lassen. Grundpfandrecht der Gemeinde
- 2 Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat
- § 20 1 Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt. Gebührenordnung
- 2 Der Gemeinderat erhält die Kompetenz die Gebühren anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung erforderlich ist.
- § 21 1 Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Rechtsschutz
- 2 Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

VI Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 22¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechende Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben. Aufhebung bisheriger Reglemente

§ 23¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2003 in Kraft. Inkrafttreten

Genehmigung: Gemeinderatsbeschluss vom 27. August 2002 Genehmigung
Gemeindeversammlungsbeschluss vom 17. Dezember 2002
Regierungsratsbeschluss vom 27. Januar 2003 / RRB Nr. 87

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsidentin: Gemeindeschreiberin:

Deborah Fischer-Ahr Verena Rüger-Schöpflin

Teilrevision: **Gebührenanpassung per 01.01.2009**

Genehmigung: Gemeinderatsbeschluss vom 09. Dezember 2008
Regierungsratsbeschluss vom 26. Mai 2009 / RRB Nr. 901

Teilrevision: **Ergänzung Anhang zum Reglement
„Abwasserbeseitigung“**

Genehmigung: Gemeinderatsbeschluss vom 22. Mai 2012

Teilrevision: **Ergänzung Anhang zum Reglement
Gebührenanpassung per 01.01.2020
Wasser- und Abwasserverbrauchsgebühr**

Genehmigung: Gemeinderatsbeschluss vom 05. Mai 2020

Teilrevision: **Ergänzung Anhang zum Reglement
Anpassung Baubewilligungsgebühren per 01.01.2021**

Genehmigung: Gemeinderatsbeschluss vom 20. Oktober 2020
Gemeinderatsbeschluss vom 10. November 2020
Kommunale Volksabstimmung vom 31. Januar 2021

GEBÜHRENORDNUNG

Anhang zum Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 1.1.03

GR-Beschluss vom 09.12.2008: Gebührenanpassung per 01.01.2009

GR-Beschluss vom 22. Mai 2012: Ergänzung „Abwasserbeseitigung“

GR-Beschluss vom 05. Mai 2020: Wasser- und Abwasserverbrauchsgebühr

Gebührenanpassung per 01.01.2020

Die Gemeinde beschliesst, gestützt auf das Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 1. Januar 2003, folgende Gebührenordnung:

Abwasserbeseitigung

- § 1 1 Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt Fr. 36.-- pro m² zonengewichteter Fläche (ZGF). Anschlussgebühren
Abwasser
- 2 Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenabwasser beträgt Fr. 36.-- pro m² ZGF.
- 3 Für die Versickerung von Regenwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird die Anschlussgebühr für das Regenwasser reduziert. Die Höhe der Reduktion wird in Relation zur Verminderung der abflusswirksamen Fläche durch die Werkkommission festgelegt. Grundsätzlich gilt folgende Reduktion:
- | | |
|-----------------------------|------|
| - für gesamte Dachfläche | 50 % |
| - für gesamt Vorplatzfläche | 50 % |
- Untergeordnete Teile, die sich lediglich bis max. 1/3 der Abflussmenge auswirken und Versickerungsanlagen mit Überlauf an die Gemeindekanalisation lösen keine Reduktion aus. Durch Umbauten können keine Rückerstattungen von bereits bezahlten Anschlussgebühren erfolgen.
- 4 Regenwassernutzung in Wohnliegenschaften für WC und Wäsche wird begünstigt, wenn die für die Regenwassernutzung angeschlossene Dachfläche ca. 50 % und die berechnete Vorplatzfläche der betroffenen Grundstücksfläche max. ca. 50 % betragen sowie die dazu verwendete Zisterne theoretisch min. 75 % der Tagesspitzenregenmengen von 50 l/m²/Tag aufnehmen kann. Die Anschlussgebühr reduziert sich in diesem Fall um 50 %.
- 5 Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 2 basieren auf den BFS-Baupreisindex für Neubauten von Strassen von 115.5 Punkten (Stand 1. April 2001). Erhöht oder senkt sich der Index, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Baupreisindex mindestens 10 Punkte beträgt.
- § 2 1 Der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren beträgt insgesamt 30 - 50 % und derjenige aus den Verbrauchergebühren insgesamt 50 - 70 %. Benützungsg-
ebühren Abwasser
- 2 Die Grundgebühr beträgt Fr. --.60 pro m² ZGF.

- 3 Die Grundgebühren für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe und Landwirtschaftsbetriebe werden gemäss § 12 und 13 des Reglementes über Grundeigentümerbeiträge und –Gebühren im Einzelnen berechnet und festgelegt. Für Kleinleiterbetriebe wird die Grundgebühr aufgrund vergleichbarer zonengewichteten Flächen festgelegt und gemäss Absatz 1 berechnet.
- 4 Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.40 pro m³ Wasserverbrauch.
- 5 Reduktion der Benützungsgebühren in speziellen Fällen:
- a) Für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird eine Reduktion der Grundgebühr analog § 1 Absatz 3 der Gebührenordnung von max. 50 % gewährt.
 - b) Sind Bauten und Anlagen nicht an die öffentliche Wasserversorgung, jedoch an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, werden die Benützungsgebühren für die Abwasserbeseitigung entsprechend dem geschätzten Abwasseranfall erhoben.
 - c) Bei gewerblichen Betrieben, wie Gärtnereien etc. (z. B. Bewässerungen), deren Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, berechnet sich die Verbrauchsgebühr nicht nach dem Wasserverbrauch, sondern aufgrund der geschätzten, resp. gemessenen tatsächlichen Abwassermenge.
 - d) Für (vorgereinigtes) Baustellenabwasser wird eine Verbrauchergebühr erhoben, die sich nach der geschätzten anfallenden Abwassermenge berechnet.

Wasserversorgung Hofstetten

- | | | | |
|-----|---|---|---------------------------------------|
| § 3 | 1 | Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt Fr. 80.-- pro m ² ZGF. | Anschlussgebühren
Wasserversorgung |
| § 4 | 1 | Der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren beträgt insgesamt 30 - 50 % und derjenige aus den Verbrauchergebühren insgesamt 50 - 70 %. | Benützungsgebühr
Wasserversorgung |
| | 2 | Die Grundgebühr (inkl. 1 Wassermesser) beträgt Fr. --.60 pro m ² ZGF. | |
| | 3 | Der zusätzliche Einbau von weiteren Wassermessern erhöht die Grundgebühr um Fr. 30.-- je Wassermesser. | |
| | 4 | Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 2.00 pro m ³ Wasserverbrauch. | |
| | 5 | Die Gebühr für Bauwasser beträgt 0,05 % der geschätzten Baukosten (ohne Land, exkl. MWSt) gemäss Baueingabe. | |
| § 5 | | Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen dieser Gebührenordnung nicht inbegriffen und wird zusätzlich in Rechnung gestellt. | |

Baubewilligungsgebühren

§ 6 aufgehoben

§ 7 aufgehoben

§ 8 aufgehoben

§ 9 aufgehoben

§ 10 aufgehoben

§ 11 aufgehoben

§ 12 aufgehoben

§ 13 **Benützung von öffentlichem Areal**

Allmendgebühr

Für die Benützung von öffentlichem Areal werden folgende Gebühren erhoben:

- a. Grundgebühr: Fr. 100.--
- b. pro m² und Woche: Fr. 1.-- für die ersten 6 Monate Benützungsdauer
- c. pro m² und Woche: Fr. 2.-- für die weitere Benützung über 6 Monate
- d. kantonale Bewilligungen werden separat in Rechnung gestellt